

Stadt Marsberg – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 28.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025)**

Im Rahmen der Beteiligungsfrist sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Stadt Marsberg eingegangen.

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 28.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Avacon Netz GmbH Schreiben vom 30.04.2025	1.1	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
2	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.05.2025	2.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Stadtberge 2“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p>		
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 30.04.2025</p>	3.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
4	<p>DB AG - DB Immobilien – Baurecht</p> <p>Schreiben vom 07.05.2025</p>	4.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben:</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf die Sorgfaltspflicht des Vorhabensträgers hin. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p>	Die Schienenstrecke Warburg – Brilon befindet sich in rd. 180 m östlicher Entfernung. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht gegeben.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. • Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. • Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen 		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			(auch bei Anträgen zur Baugenehmigung). Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Hochsauerlandkreis – Der Landrat Schreiben vom 26.05.2025	5.1	<p>Nachstehend die Stellungnahmen I Hinweise der tangierten Fachdienste:</p> <p>FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz- SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz</p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brand- schutzdienststelle eine Löschwassermeflge 800l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wassewerk/ Wasserbeschaffungsverband und der Feuer- wehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nach- weis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt wer- den kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das Plangebiet mit vorliegender Bebauungsplanänderung nicht erstmalig einer Bebauung zugeführt wird, ist nicht von ei- ner erhöhten Anforderung in Bezug auf den Löschwasserbe- darf auszugehen. Die Löschwassermenge von 800 l/min kann für die Dauer von 2 Stunden aus dem Bestandsnetz zur Verfü- gung gestellt werden.</p>	Keine Beschlussfassung zu for- mulieren.
		5.2	<p>FD 42 - Immissionsschutz</p> <p>Das Planvorhaben wurde daraufhin geprüft, ob das Vorhaben mit den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissions- schutzes nach BImSchG vereinbar ist.</p> <p>Durch das Planvorhaben soll eine Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines WA-Gebietes näher an bereits zugelas- sene geräuschemittierende Anlagen (hier Sport- bzw. Freizeit- lärm) her-anrücken. Das vorgelegte schalltechnische Gutach- ten weist jedoch nach, dass die geltenden Immissionsricht- werte in Teilbereichen des Plangebietes nicht eingehalten</p>	<p>Der Konflikt der vorliegenden Planung mit der bestehenden Skate-Anlage entsteht im Wesentlichen durch die derzeitigen Nutzungszeiten. Die Freizeitlärmrichtlinie sieht jeweils sich nach unten stufelnde Immissionsrichtwerte für werktags, sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten sowie werktags und sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeiten vor. Die derzeitigen Nutzungszeiten der Skateanlage sind täglich von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr. Eine Nutzung in den Ruhezeiten sowie in der Nacht ist nicht gegeben, allerdings zu Sonn- und Feiertagen.</p>	Den Bedenken wird dahinge- hend gefolgt, dass die Benut- zung der Skate-Anlage inner- halb der Ruhezeiten nach Frei- zeitlärmrichtlinie (werktags von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>werden.</p> <p>Das Planvorhaben steht im Widerspruch zu den nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen und zu berücksichtigenden Verordnungen und Verhaltensvorschriften (hier: 18. BImSchV, Freizeitlärmernlass NRW / TA Lärm). Die einschlägigen Anforderungen der zuvor benannten Rechtsnormen stellen bindende Immissionsrichtwerte dar. Die Anforderungen beziehen sich auf maßgebliche Immissionsorte außerhalb des Gebäudes (0,5 m vor dem geöffneten Fenster). Diese Festlegung der Immissionsorte impliziert, dass passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern für die Bewältigung eines diesbezüglichen Immissionskonfliktes nicht in Frage kommen. Zu dieser Thematik sind entsprechende Gerichtsurteile ergangen. Das Ministerium (MULNV NRW) bestätigt diese Thematik in der Veröffentlichung „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewerbelärm bei heranrückender Wohnbebauung“ (Stand 02/2021). Diese Veröffentlichung bezieht sich zwar konkret auf Gewerbelärm (TA Lärm), da jedoch so-wohl die Sportlärmschutzverordnung als auch der Freizeitlärmernlass die gleichen Anforderungen bzgl. der maßgeblichen Immissionsorte enthält wie die TA Lärm, ist die benannte Handlungsempfehlung diesbezüglich in gleicher Weise auch auf Sport- und Freizeitanlagen anzuwenden.</p> <p>Zulässig wären bei dem Planvorhaben Festsetzungen der „architektonischen Selbsthilfe“, die dazu führen, dass in den Flächen des Bebauungsplanes, in denen Überschreitungen der Richtwerte des Freizeitlärmernlasses (oder ggf. auch der 18. BImSchV) gegeben sind, zu beurteilende Immissionsorte ausgeschlossen werden. Möglich ist dies durch die Festsetzung schalltechnisch optimierter Grundrissgestaltungen, so dass innerhalb der betreffenden Flächen entweder kein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum oder kein offenes Fenster angeordnet werden darf.</p>	<p>Die Freizeitlärmrichtlinie sieht an Werktagen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 60 dB(A) für Mischgebiete vor. Innerhalb der Ruhezeiten werden Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 55 dB(A) für Mischgebiete vor</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gelten dabei im Regelfall auch noch als gewahrt, wenn die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete eingehalten werden, da auch diese Baugebiete dem Wohnen dienen und die Orientierungswerte hierauf zugeschnitten sind.</p> <p>Gemäß Schallgutachten schlagen im Südosten des Plangebietes in einer Tiefe von rd. 22 m bis zu 59 dB(A) überschritten. Somit werden die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) werktags außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Lediglich innerhalb der Ruhezeiten werden diese Werte überschritten. Die Konfliktlösung soll daher über eine weitergehende Einschränkung der Nutzungszeiten erfolgen. Mit einem zusätzlichen Nutzungsverbot der Skate-Anlage innerhalb der Ruhezeiten entfällt dieser Betrachtungszeitraum und die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) können im Plangebiet eingehalten werden. Die Ruhezeiten nach Freizeitlärmrichtlinie sind werktags von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr.</p> <p>Die Bereiche im Plangebiet, in denen werktags Lärmwerte von bis zu 59 dB(A) aufschlagen, werden im Bebauungsplan entsprechend als mischgebietstypisch gekennzeichnet. Zudem wird eine lärmabgewandte Ausrichtung der Grundrisse festgesetzt. Darüber hinaus gehende Schallschutzmaßnahmen werden nicht weiter getroffen. Mit der Einhaltung mischgebietstypischer Lärmwerte können allerdings gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden.</p> <p>Mit den o.g. Änderungen ist der Bebauungsplan gem. § 4a (3) BauGB erneut zu veröffentlichen und die Träger öffentlicher</p>	<p>Uhr bis 22:00 Uhr) untersagt wird.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Wenn ein maßgeblicher Immissionsort innerhalb der betroffenen Fläche des Planvorhabens nicht ausgeschlossen wird und der Immissionsrichtwert nicht eingehalten wird, so würde die geplante Gebietsausweisung den Anforderungen der o.g. Verordnung bzw. Verwaltungsvorschrift entgegenstehen. In diesem Falle käme aus Sicht des Immissionsschutzes als mögliche Nutzung dann eine Ausweisung als Mischgebiet in Frage (Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorausgesetzt, s.u.). Alternativ würden sich durch das Planvorhaben (heranrückendes Wohngebiet) entsprechend nachträgliche Nutzungsbeschränkungen für die bestehenden zugelassenen Sport- bzw. Freizeitanlagen ergeben.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt die zwei nordöstlich gelegenen Sportplätze (als Sportlärm) und eine südwestlich gelegene Skate-Anlage (als Freizeitlärm). Das Gutachten lässt allerdings die bereits im Rahmen der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gansau“ untersuchten weiteren Anlagen außer Betracht. Dieser Bebauungsplan hat zusätzlich zu der Skater-anlage eine konkrete Fläche als „Spielplatz/Bolzplatz“ sowie eine weitere als „Trainingsfläche“ festgesetzt. Zumindest der Bolzplatz ist gemäß vorliegender Luftbilder aus den Jahren 2018 bis 2023 offensichtlich auch vorhanden. Somit ist das schalltechnische Gutachten unvollständig und für eine Beurteilung im Rahmen des gegenständlichen Planvorhabens nicht geeignet. Auch in der Begründung zum Planvorhaben wurde die zuvor beschriebene Thematik nicht abgearbeitet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hat das aktuelle Planvorhaben Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Nutzbarkeit der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“. Im Rahmen des gegenständlichen Planvorhabens sind somit die zusätzlichen Anlagen zu berücksichtigen, die früher im</p>	<p>Belange sowie die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden. Die Einholung der Stellungnahmen soll auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 5 berücksichtigt wurden. Das schalltechnische Gutachten ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten ist inhaltlich nicht abschließend prüffähig, weil die Berechnungen nicht dokumentiert/dargestellt sind.</p> <p>Im Bebauungsplan sind weiterhin die bestehenden Gebäude eingezeichnet, es bleibt damit jedoch die Frage offen, ob auch die bestehenden Nutzungen (z.B. Lagerhalle / Getränkemarkt) erhalten bleiben. Wenn die bestehenden Nutzungen erhalten bleiben, sind diese Nutzungen im Rahmen des Planverfahrens in einer schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen. Wenn nicht, ist dies im Planverfahren geeignet festzusetzen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum passiven Schallschutz durch schalldämmende Außenbauteile beschränkt auf die Immissionen durch die Skateanlage dargestellt. Wie erläutert, sind schalldämmende Außenbauteile (Schallschutzfenster) im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht kein Mittel, um einen Immissionskonflikt (Richtwertüberschreitungen) zu lösen.</p> <p>Im Gegensatz dazu gibt es im Bauordnungsrecht Anforderungen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109. Zur Ermittlung der Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen bzw. Fenstern nach DIN 4109 ist bauordnungsrechtlich jedoch die Gesamtlärmbelastung zu Grunde zu legen. Diesbezüglich würde eine Beschränkung auf eine Freizeitlärmanlage bei der Auslegung nach DIN 4109 den bauordnungsrechtlichen Schallschutzanforderungen widersprechen, wenn es darüber hinaus zusätzliche Immissionen durch andere relevante Geräuschquellen gibt.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusammenfassend ist aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes das Planvorhaben und das schalltechnische Gutachten zu überarbeiten.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die textliche Festsetzung 0.9 (Schutz vor Geräuschen) ist sachlich fehlerhaft und ungeeignet. Es wird empfohlen, einen Fachgutachter für den bauordnungsrechtlichen Schallschutz nach DIN 4109 hinzuzuziehen (siehe z.B. https://www.vmpa.de/pruefstellen/schallschutzpruefstellen/). • Das bisherige Gutachten zeigt auf, dass in der Nachweisführung zur Immissionsverträglichkeit Beschränkungen der Nutzung bzw. der Nutzungszeiten, d.h. eine Benutzungsordnung, zugrunde gelegt sind. Die erforderliche Beachtung und Durchsetzung solcher Benutzungsordnungen können insbesondere für frei zugängliche Anlagen problematisch sein und einen hohen Kontrollaufwand nach sich ziehen. 		
6	<p>Industrie- und Handelskammer Arnsberg</p> <p>Schreiben vom 22.05.2025</p>	6.1	<p>Die ursprüngliche gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde 2019 aufgegeben. Die vorhandene Bebauung und das direkte Umfeld sind durch Wohnnutzung geprägt. Der Standort genügt den Anforderungen moderner Unternehmensnutzungen nur noch sehr eingeschränkt. Eine gewerbliche Nachnutzung durch emittierendes Gewerbe ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsicht.</p> <p>Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen im Geltungsbereich, die für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam sein könnten. Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Daher</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			haben wir keine Anregungen oder Hinweise zu Planentwurf und Begründung.		
7	Landeskirchenamt Evangelische Kirche von Westfalen Schreiben vom 05.05.2025	7.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 10.05.2025	8.1	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
9	PLEdoc GmbH Schreiben vom 24.04.2025	9.1	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
10	Vodafone West GmbH Schreiben vom 23.05.2025	10.1	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
11	Wald und Holz NRW Schreiben vom 25.05.2025	11.1	<p>Zur o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Waldflächen nach §1 Landesforstgesetz NRW (zu §2 Bundeswaldgesetz) sind durch die genannten Änderungen nicht betroffen, sodass keine Bedenken oder Einwände seitens der Forstbehörde erhoben werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
12	Westnetz GmbH Spezialservice Gas Schreiben vom 29.04.2025	12.1	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck \geq 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
Nachbarkommunen					
13	Stadt Brilon Fachbereich IV / Abteilung 61 – Stadtplanung Schreiben vom 02.05.2025	13.1	Seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.
Städtische Stellen					
14	Feuerwehr Marsberg Schreiben vom 24.04.2025	14.1	Seitens der Feuerwehr der Stadt Marsberg äußere ich keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Beschlussfassung zu formulieren.

Stadt Marsberg – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32 Regionalentwicklung
- Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung e.V.
- "Untere Denkmalbehörde
- Stadt Marsberg - Amt 61 Bauamt"
- Stadt Marsberg - Amt 32 (Ordnungsamt)
- Stadtwerke Marsberg
- Wasserverband Diemel Marsberg
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Geologischer Dienst NRW
- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
- "Gemeindeverband Hochsauerland-Waldeck (Kath. Kirche) "
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- "Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Essen / Köln Sachbereich 1 , GA 64150"
- Westfalenbus GmbH
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- Handwerkskammer Südwestfalen
- "Handelsverband NRW Südwestfalen e.V. "
- Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-Z-AP
- RWE Westfalen-Weser-Ems
- Westfalen Weser Netz GmbH (ehem. E.ON)
- Amprion GmbH
- Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West
- Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Marsberg,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e. V. (VNV), Geschäftsstelle Kloster Bredelar
- Verein für Umwelt- u. Naturschutz Hochsauerland e.V. c/o Günther Wiegelmann
- Stadt Warburg - Planungsamt
- Stadt Diemelstadt - Planungsamt
- Stadt Bad Arolsen - Planungsamt
- Stadt Bad Wünnenberg - Planungsamt
- Gemeinde Diemelsee - Planungsamt
- Stadt Lichtenau – Planungsamt
- Ortsbürgermeister für Ortsbeirat
- Amt für Schule und Kultur